



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1923

09.01.1923 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 9. Januar 1923:	
Erhöhung der Gebühren für die Krankentransporte	S. 7.
II. Mitteilung des Senats vom 12. Januar 1923:	
1. Enteignung eines Teiles des Grundstücks Schwachhauser Heerstraße, Ecke Schubertstraße ...	" 7.
2. Gewährung eines Ruhegehalts an die Witwe des Lehrers Heinrichen.....	" 8.
3. Straßenbahn (Fahrpreise für Kinder).....	" 10.

Mitteilung des Senats

vom 9. Januar 1923.

Erhöhung der Gebühren für die Krankentransporte.

Die Deputation für die städtischen Lössanstalten hat in Ergänzung ihres Berichts vom 6. Dezember 1922 über die Erhöhung der Gebühren für die Krankentransporte (Verhdlg. 1922 S. 991) den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und eruchtet die Bürgerchaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In Ergänzung ihres Berichtes vom 6. Dezember 1922 über den gleichen Gegenstand schlägt die unterzeichnete Deputation eine andere Bemessung der Gebühren für das Landgebiet vor. Bei der großen Ausdehnung des Stadtgebietes durch die Eingemeindung erscheint es unbillig, Fahrten ins Landgebiet bei geringerer Wegestrecke nach einem höheren Tarife zu berechnen als Fahrten zu weiter gelegenen Punkten des Stadtgebietes. Die Deputation hat daher beschlossen, alle Fahrten, die in der Entfernung dem Wege von der Hauptfeuerwache bis zum äußersten Punkte des Stadtgebietes gleichkommen, wie Fahrten im Stadtgebiet zu behandeln. Zu diesem Zwecke wird ein Zonentarif eingeführt, nach dem jede Wegestrecke bis zu 10 km — die weiteste Entfernung der Stadtgrenze von der Hauptfeuerwache — nach dem bisher für den Stadtbezirk gültigen Tarife berechnet wird. Es werden danach für das Stadtgebiet und die Landgemeinden, die innerhalb einer Zone von 10 km Wegelänge liegen, die gleichen Gebühren erhoben. Für diejenigen Gemeinden, die außerhalb der 10 km Grenze liegen, wird ein Zuschlag von 25% erhoben. Außerhalb der 10 km Grenze liegen insbesondere folgende Gemeinden: Osterholz-Tenever, Rockwinkel, Oberneuland, Katrepel, Borgfeld, Warf, Timmersloh, Berenmoor, das Blockland von Lehesterdeich bis einschließlich Grambkermoor, Dunge, Lesumbrook, Niederbüren, Mittelsbüren, Hasenbüren, Stromerdeich. Für die Fahrt nach Vegesack und zurück wird vorgeschlagen, die doppelte Gebühr wie für eine Fahrt ins Stadtgebiet zu verlangen.

Die Deputation beantragt, ihren Anträgen im Bericht vom 6. Dezember 1922 und der vorstehenden Regelung zuzustimmen.

Bremen, den 6. Januar 1923.

Die Deputation für die städtischen Lössanstalten.

(gez.) **Stichnath.** (gez.) **Heinr. Drost.****Mitteilung des Senats**

vom 12. Januar 1923.

1. Enteignung eines Teiles des Grundstücks Schwachhauser Heerstraße, Ecke Schubertstraße.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung hat den nachstehenden Bericht eingereicht, in dem sie die Enteignung eines Teiles des in der Überschrift bezeichneten Grundstücks beantragt. Der beifolgende Plan nebst einem